

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG für die Erdgaslieferungen an Gewerbetunden

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiblebend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 335 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gemessenen Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf der (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messbar ist.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
2.3. Wird ein Teil der Lieferung oder Leistungspflicht durch unvorhergesehene Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung in einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände von Dauer sind.
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung durch die Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände der Beteiligung des Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, hindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
2.5. Qualität und Erfüllung der Leistungspflicht nach Netzanschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messseinrichtungen des zuständigen Messstellenbetriebers ermittelt. Die Ablebung der Messseinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu. In die Ablebung der Messseinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich der Abrechnung und/oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablebung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messseinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keinen plausiblen Messwert verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung oder auf einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen Monate. Eine solche Berechnung des Lieferanten erfolgt, ist nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abwich, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
3.3. Zum Ende jedes Monats vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 15 Monate nicht wesentlich überschreitet und zum Ende der Lieferverträchnisse wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird er zu viel oder zu wenig berechnete Beträge zurückgerechnet oder ein entsprechendes Guthaben des Lieferanten auf die nächste Zahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (76 EUR pro Abrechnung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.2.
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messseinrichtungen an seinem Entnahmepunkt, die die Einhaltung und/oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsregelnregeln nicht unberücksichtigt werden.

3.5. Sollte eine Nachprüfung der Messseinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsregelngrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird er zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtig oder mit der nächsten Abschlagszahlungsabrechnung korrigiert. Ansonsten wird die Überprüfung der Messseinrichtung des Fehlers vorhergehenden Ableseratsatz beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.

3.6. Anders als die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Endpreises tagesspezifisch, die Arbeitspreise werden derzeitigermäßig berechnet. Die nachfolgende Tabelle enthält die Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
4. Zahlungsverpflichtung / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Der Kunde hat die Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zum Schutz der eigenen Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den dadurch entstandenen Kosten pro Mahnschreiben 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zu berücksichtigen, dass die Kosten dieser Mahnschreiben sind nicht entstanden und wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ersichtliche Möglichkeit eines offensichtlich Fehlers besteht, oder sofern der Kunde einen sachlich begründeten Einwand, den ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messseinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messseinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 415 BGB bleiben unberührt.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur um unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen eines Vorauszahlung sind die Vorauszahlungen im voraus zu leisten. Vorauszahlungen für ihren Zweck mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Verbraucherpreis bzw. sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Vorauszahlungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Vorauszahlung besteht. Ist der Kunde über die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes sowie die Konzessionsabgabe.
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a E-GVG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARVg), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des E-NEV festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepasst. Erlösberechnung. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

6.3. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält die vom Lieferanten an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage (z. B. GasL 2.0.) der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietenverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasungen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepasst. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage (z. B. GasL 2.0.) der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietenverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasungen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepasst. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage (z. B. GasL 2.0.) der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietenverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasungen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepasst.

6.4. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage (z. B. GasL 2.0.) der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietenverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasungen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepasst. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält das vom Lieferanten an den Marktgebietenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage (z. B. GasL 2.0.) der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgebietenverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasungen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOL und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepasst.

6.5. Die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auflegten, allgemein verbindlichen Belastung (z. B. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung der hoheitlich auflegten Belastung nicht zugunsten des Lieferanten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugewandt werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zum Entgeltantrag gemäß Ziffer 6.5 informiert. 6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) ein Zuschlag von 0,13 Cent pro kWh. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer zu 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgetragenen Preisbestandteile (Netzgebühren, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsent